

# 06.22

# ZCG

Zeitschrift für  
Corporate Governance

17. Jahrgang  
Dezember 2022  
Seiten 241 – 288

www.ZCGdigital.de

## Leitung und Überwachung in der Unternehmens- und Prüfungspraxis

### Fachbeirat:

*Prof. Dr. Alexander Bassen,*  
Universität Hamburg

*Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Baums,*  
Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

*Prof. Dr. Thomas Berndt,*  
Universität St. Gallen

*WP/StB Prof. Dr. Manfred Bolin,*  
International School of Management,  
Dortmund

*Dr. Christine Bortenlänger,*  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Deutsches Aktieninstitut e.V.

*Prof. Dr. Gerrit Brösel,*  
FernUniversität in Hagen

*Prof. Dr. Henning Herzog,*  
QIRM Institut für Regulation &  
Management e.G.

*Ulrich Hocker,* Hauptgeschäftsführer  
Deutsche Schutzvereinigung für  
Wertpapierbesitz e.V.

*Prof. Dr. Anja Hucke,* Universität Rostock

*Prof. Dr. Annette G. Köhler,*  
Universität Duisburg-Essen

*Prof. Dr. Stefan Müller,* Helmut Schmidt  
Universität Hamburg

*Prof. Dr. Patrick Velte,*  
Leuphana Universität Lüneburg

*Prof. Dr. Axel von Werder,*  
Technische Universität Berlin

*WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann,*  
Norbert Winkeljohann Advisory &  
Investments

*Prof. Dr. Henning Zülch,*  
Handelshochschule Leipzig (HHL)

### ZCG

#### Management

Interne Untersuchungen in Deutschland 2022

[Ahrens/Michaelis, 245]

Interne Compliance- Maßnahmen bei Sanktionen

[Jungkind/Ludwig, 250]

### ZCG

#### Recht

Das Hinweisgeberschutzgesetz

[Fissenewert, 254]

Aktuelle Rechtsprechung zur Corporate Governance

[Gebhardt, 260]

### ZCG

#### Prüfung

Auswirkungen des Wirecard- Skandals  
auf die Reputation des Abschlussprüfers

[Koch/Großeastroth, 265]

Vorstandsreporting und Kommunikation  
mit dem Aufsichtsrat

[Adam/Labbé, 271]

### ZCG

#### Rechnungs- legung

Empfehlungen zum sozialen Mindestschutz  
in der Taxonomie-VO

[Baumüller, 279]

# Empfehlungen zum sozialen Mindestschutz in der Taxonomie-VO

## Faktische Verpflichtungen zur Implementierung einer sozialen Due Diligence

Dr. Josef Baumüller\*

**Für das Geschäftsjahr 2022 haben europäische Unternehmen erstmals die Vorgaben der Taxonomie-Verordnung (Taxonomie-VO) vollumfänglich anzuwenden und die Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftsaktivitäten für die bereits vorliegenden Umweltziele zu beurteilen. Obschon dabei ökologische Nachhaltigkeitsaspekte im Vordergrund stehen, ist auch die Einhaltung sozialer Mindeststandards nachzuweisen. Diese bislang vage bleibende Vorgabe der Taxonomie-VO wurde Mitte Oktober 2022 durch Empfehlungen der Platform on Sustainable Finance (PSF) konkretisiert;<sup>1</sup> ihrer Darstellung und kritischen Würdigung widmet sich dieser Beitrag.**

### 1. Einleitung

Die Taxonomie-VO stellt den Grundstein des Aktionsplans der EU-Kommission zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (auch „Sustainable Finance“) dar. Sie soll das politische Verständnis von Nachhaltigkeit EU-weit zum Ausdruck bringen. Durch einen Rückgriff auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und möglichst konkrete, technische Vorgaben – „technische Bewertungskriterien“ – bezweckt sie zugleich die Schaffung einer Klarheit und Verbindlichkeit zu diesem Verständnis, die Versuche des Greenwashings wesentlich erschweren bzw. unmöglich machen.<sup>2</sup>

In technischer Hinsicht erweitert die Taxonomie-VO Vorgaben aus anderen Rechtsnormen, zuvorderst die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und der Non-Financial Reporting Directive (NFRD). In beiden Fällen sind zahlreiche Offenlegungspflichten vorgesehen, die darauf zielen, dem Finanzsektor eine umfassende und verlässliche Datengrund-

lage zu bieten, um hierauf basierend eine Re-Allokation der Finanzströme in Richtung nachhaltiger Anlageobjekte zu forcieren. Außerdem verändert sich mit diesen neuen Mechanismen, die an den europäischen Kapitalmärkten – und zunehmend an solchen anderer Rechtsordnungen – implementiert werden, aber auch die Art und Weise, wie die dort notierenden Unternehmen geführt werden.<sup>3</sup> Durch die integrierte Sichtweise auf Finanz- und Nachhaltigkeitsdaten, die zur Ermittlung der von der Taxonomie-VO eingeführten „Taxonomie-Quoten“ gefordert wird, wird Nachhaltigkeit immer breiter in der gesamten Finanzorganisation verankert, zuvorderst im Rechnungswesen und im Controlling. Die zunehmende Wertrelevanz der nachweisbaren Nachhaltigkeitsleistung, die auf diesem Wege zum Vorschein kommt, trägt zu dieser integrierten Verankerung in der Aufbauorganisation weiter bei. Da die Taxonomie-VO damit letztlich zu einem Bedeutungsgewinn dieser Themen auf Ebene von Vorstand und Aufsichtsrat geführt

hat, leistet sie einen weiteren Beitrag zum gegenwärtig von regulatorischer Seite verfolgten Zielbild der „Sustainable Corporate Governance“ in der europäischen Wirtschaft.<sup>4</sup>

Die Implementierung der Vorgaben der Taxonomie-VO in Unternehmen gestaltet sich jedoch herausfordernd – die Komplexität des vorgelegten Regelwerks, das sich bereits auf eine Vielzahl an Normen verteilt, ist eine beachtliche; Erfahrungswerte zu deren Implementierung fehlen demgegenüber. Zahlreiche der vom Normentext verwendeten Begrifflichkeiten bzw. referenzierten Konzepte sind unklar. Auch die EU-Kommission ist im Lichte des Arbeitsaufwands und des Diskussionsbedarfs hinter vielen der Regelungsvorschlägen mit ihren Arbeiten an den relevanten Normen bereits mehrfach in Verzug geraten oder hat mit mancher kurzfristig veröffentlichten Verlautbarung zur Auslegung der Taxonomie-VO mehr zur Verunsicherung beigetragen denn Lösungsansätze vorlegen können.<sup>5</sup>

Ein Teilaspekt der Vorgaben der Taxonomie-VO hat bislang noch vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit erhalten: die Auslegung und Operationalisierung der „Minimum Social Safeguards“, die die Taxonomie-VO als letzten Schritt des darin enthaltenen Prüfschemas vorsieht. Dieser Schritt ist mit besonderen konzeptionellen und praktischen Fragestellungen verbunden, die seitens der Praxis den Ruf

\* Dr. Josef Baumüller ist Mitarbeiter an der Technischen Universität Wien, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Graz und an der Wirtschaftsuniversität Wien.

1 Vgl. PSF, Final Report on Minimum Safeguards, 2022, abrufbar unter [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf) (Abruf: 26.10.2022).

2 Fast schon ironischer Weise muss sich die Taxonomie-VO aber gegenwärtig selbst genau ein solches Greenwashing vorwerfen lassen, seitdem Energie aus Atomkraft und Erdgas als potentiell taxonomiekonform beurteilt wurde. Diese Kritik scheint freilich überschießend, betrachtet man die eingangs erwähnte politische Dimension des Nachhaltigkeitsverständnisses und die teils doppelbödigen Detailregelungen zu den beiden Energiequellen.

3 Z. B. Baumüller/Needham/Scheid, IRZ 2021 S. 337 ff.

4 Dazu Lanfermann/Baumüller/Scheid, ZCG 2022 S. 89 ff.

5 Vgl. Baumüller/Haring/Merl, IRZ 2022 S. 77 ff.

► Die soziale Dimension des Nachhaltigkeitsverständnisses wird von der Taxonomie-VO in ihrer gegenwärtigen Fassung nur als „Nebenbedingung“ abgehandelt. ◀

nach entsprechender Klarstellung immer lauter haben werden lassen. Vor diesem Hintergrund wurde die Plattform on Sustainable Finance (PSF) von der EU-Kommission ersucht, Empfehlungen zu den relevanten Aspekten dieser Vorgabe zu erarbeiten.<sup>6</sup> Diese wurde am 11.10.2022 präsentiert.

**2. Sozialer Mindestschutz in der „grünen“ Taxonomie**

Die Taxonomie-VO stellt auf die Klassifizierung von Wirtschaftsaktivitäten ab, die ein Unternehmen entfaltet.<sup>7</sup> Damit eine solche Wirtschaftsaktivität als nachhaltig gelten kann, sind drei Prüfschritte kumulativ zu bestehen:<sup>8</sup>

1. Eine Wirtschaftsaktivität leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrere Umweltziele („significant contribution“).
2. Zugleich führt die Wirtschaftsaktivität nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele („do not significant harm“, DNSH).
3. Schließlich muss die Wirtschaftstätigkeit unter Einhaltung eines festgelegten sozialen Mindestschutzes ausgeübt werden.

Für die Beurteilung, ob die Anforderungen gem. Prüfschritt 1 und 2 erfüllt werden, hat die EU-Kommission technische Bewertungskriterien zu erarbeiten. Für die Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022 sind diese Bewertungskriterien erstmals anzuwenden. Damit kann eine Wirtschaftsaktivität bei positivem Bestehen aller drei Prüfschritte (und nur dann) als „taxonomiekonform“ bewertet werden – was als „nachhaltig i. S. d. (politischen) Vorgaben der Taxonomie-VO“ zu verstehen ist.<sup>9</sup>

Die Taxonomie-VO stellt in ihrer vorliegenden Form auf ökologische Nachhaltigkeit ab. Dies zeigt sich bereits daran, dass das relevante Themenspektrum lediglich sechs vorliegende Umweltziele umfasst, die gem. Prüfschritte 1 und 2 zu berücksichtigen sind. Im Einklang mit den globalen politischen Ambitionen sind dabei solche Ziele priorisiert, die sich der Eindämmung des Klimawandels bzw. der Anpassung an die Folgen des Klimawandels

widmen. Für diese wurden zuerst technische Bewertungskriterien entwickelt,<sup>10</sup> die Erstanwendung der Taxonomie-VO beschränkt die vorzunehmenden Prüfungshandlungen damit auf die Konformität von Wirtschaftsaktivitäten mit diesen beiden Umweltzielen. Nach Vorlage der technischen Bewertungskriterien für die weiteren vier Umweltziele werden diese ebenso zu beachten sein – wobei zwischen ihrer Veröffentlichung und ihrer Erstanwendung für die Unternehmensberichterstattung mindestens ein Jahr zu liegen hat.<sup>11</sup>

Die soziale Dimension des Nachhaltigkeitsverständnisses wird von der Taxonomie-VO in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht in den Fokus gerückt, sondern nur als „Nebenbedingung“ abgehandelt – in Form des dritten Prüfschritts. Für Ende 2021 war eine Evaluation angekündigt, die eine Ausdehnung der Inhalte der Taxonomie-VO zum Inhalt haben sollte – u. a. auch im Hinblick auf eine Erweiterung auf Sozialziele.<sup>12</sup> Diese Frist wurde nicht gehalten, jedoch legte die PSF im Frühjahr 2022 eine Empfehlung zur möglichen Ausgestaltung einer „sozialen“ Taxonomie vor.<sup>13</sup> Diese sind bislang nicht weiterverfolgt worden und es erscheint gegenwärtig unklar, inwieweit diese überhaupt umsetzbar sind.<sup>14</sup> Als problematisch erweisen sich hier u. a. unterschiedliche (rechtliche) Ausgangslagen im Sozialbereich in den EU-Mitgliedstaaten und (weltanschauliche) Sichtweisen zur Vereinheitlichung von Bewertungskriterien.

Somit ist das Kriterium des sozialen Mindestschutzes gegenwärtig – und ggf. auch in längerfristiger Perspektive – die einzige unmittelbare<sup>15</sup> Verankerung der sozialen Nachhaltigkeitsdimension im Klassifikationssystem der EU-Taxonomie. Die relevanten Konkretisierungen, wie dieses Kriterium zu verstehen ist, sind in Art. 18 der Taxonomie-VO ausgeführt. In zwei knappen Absätzen werden zwei Dimensionen umrissen:

- Abs. 1 fordert die Unternehmen, deren Wirtschaftsaktivitäten zu bewerten sind, auf, bestimmte Verfahren – Due-Diligence-Mechanismen – zu etablieren, die sicherstellen sollen, dass folgende Normen eingehalten werden:

- ▷ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- ▷ Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- ▷ Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind

6 Vgl. PSF, Final Report on Minimum Safeguards, 2022, S. 6, abrufbar unter [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safe-guards\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safe-guards_en.pdf) (Abruf: 26.10.2022).

7 Ausführungen zur Identifikation und Abgrenzung von Wirtschaftsaktivitäten enthält vor allem das FAQ-Dokument der EU-Kommission vom 2.2.2022: EU-Kommission, Draft Commission notice on the interpretation of certain legal provisions of the Disclosures Delegated Act under Article 8 of EU Taxonomy Regulation on the reporting of eligible economic activities and assets, 2022, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq-part-2\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq-part-2_en.pdf) (Abruf: 26.10.2022).

8 Vgl. Art. 3 der Taxonomie-VO.

9 Siehe grundlegend auch Lanfermann/Scheid, DB 2020 S. 741 ff.; Bardens/Wallek/Werth, WPg 2022 S. 184 ff.

10 Diese decken gegenwärtig nur die emissionsintensivsten Branchen in der EU und die von diesen entfalteteten Wirtschaftsaktivitäten ab; eine sukzessive Erweiterung steht allerdings auch hierfür im Raum. Vgl. EU-Kommission, FAQ: What is the EU Taxonomy and how will it work in practice?, 2021, S. 6 f., abrufbar unter [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-04/sustainable-finance-taxonomy-faq\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-04/sustainable-finance-taxonomy-faq_en.pdf) (Abruf: 26.10.2022).

11 Vgl. Art. 8 Abs. 5 des del. RA zu Art. 8 der Taxonomie-VO.

12 Vgl. EU-Kommission, FAQ: What is the EU Taxonomy and how will it work in practice? 2021, S. 7, abrufbar unter [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-04/sustainable-finance-taxonomy-faq\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-04/sustainable-finance-taxonomy-faq_en.pdf) (Abruf: 26.10.2022).

13 Vgl. PSF, Final Report on Social Taxonomy, 2022, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/280222-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/280222-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy.pdf) (Abruf: 26.10.2022).

14 Vgl. Hawker, Social Safeguards „Critical“ to EU Taxonomy, abrufbar unter <https://www.esginvestor.net/social-safeguards-critical-to-eu-taxonomy/> (Abruf: 26.10.2022).

15 Auf den langfristigen (mittelbaren) Zusammenhang zwischen ökologischen und sozialen Belangen, etwa deutlich am Beispiel des Klimawandels zu erkennen, sei hier nur kurz hingewiesen. Siehe z. B. Baumüller, IRZ 2020 S. 300.

## ► Die PSF leitet vier Themenfelder her, für die Due-Diligence-Mechanismen etabliert werden müssen. ◀

- ▷ Grundprinzipien und Rechte aus der Internationalen Charta der Menschenrechte
- Abs. 2 fordert schließlich, dass sich diese Unternehmen bei der Umsetzung der Verfahren gem. Abs. 1 außerdem an den DNSH-Grundsatz gem. Art. 2 Nr. 17 der SFDR halten.

Dem Wortlaut des Art. 3 der Taxonomie-VO, in der erstmals auf dieses Kriterium verwiesen wird, lässt sich entnehmen, dass die ausgeübten Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens (einzeln) auf die Einrichtung dieser Verfahren hin zu überprüfen sind; auch die Offenlegungen zu den Angabepflichten gem. Art. 8 der Taxonomie-VO stellen grundsätzlich auf einzelne Wirtschaftsaktivitäten ab. Der Wortlaut des Art. 18 legt demgegenüber nahe, dass das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu untersuchen ist.

### 3. Empfehlungen der Plattform on Sustainable Finance im Überblick

Vor diesem Hintergrund enthalten die Empfehlungen der PSF allgemeine Erläuterungen zu der Einbettung des Kriteriums des sozialen Mindestschutzes in den Rahmen der Taxonomie-VO sowie angrenzender Normen. Und es werden konkrete Vorschläge unterbreitet, wie die vage gehaltenen Anforderungen des Art. 18 der

## Taxonomie-VO

Taxonomie-VO operationalisiert werden können.

Zunächst führt die PSF aus, dass das Kriterium des sozialen Mindestschutzes auf Ebene des Gesamtunternehmens zu überprüfen ist. D. h. es müssen für diese Ebene, nicht aber auf Ebene einzelner Wirtschaftsaktivitäten die geforderten Due-Diligence-Mechanismen etabliert werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten von der EU-Kommission die für die Offenlegung vorgesehenen Formblätter (Meldebögen) entsprechend klarstellend angepasst werden.<sup>16</sup>

Anschließend leitet die PSF vier Themenfelder her, für die Due-Diligence-Mechanismen etabliert werden müssen, um das Kriterium des sozialen Mindestschutzes auf Unternehmensebene zu erfüllen.<sup>17</sup>

- Achtung der Menschenrechte (inklusive Schutz der Arbeitnehmer und Kunden)
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Besteuerung
- Freier Wettbewerb

Ausgehend von den etablierten Prozessen zur Due Diligence im Kontext der Achtung der Menschenrechte verweist die Empfehlung der PSF auf die sechs Schritte der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie der Leitprinzipien

der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese stellen die Messlatte für die Mechanismen dar, die fortan von Unternehmen zu fordern sind; sie finden sich in Abb. 1 zusammengefasst.<sup>18</sup>

Ob ein Unternehmen die Anforderungen des sozialen Mindestschutzes entspricht, ist vor diesem Hintergrund anhand von zwei Kriterien zu überprüfen.<sup>19</sup>

- Kriterium 1: Es existieren Due-Diligence-Mechanismen wie in Abb. 1 dargestellt, die die vier identifizierten relevanten Themenbereiche abdecken. Um dies zu verifizieren, ist auf veröffentlichte Indikatoren wie jene der World Benchmark Alliance (WBA) zurückzugreifen.<sup>20</sup>
- Kriterium 2: Es liegt kein Hinweis darauf vor, dass die eingerichteten Due-Diligence-Mechanismen nicht wirksam sind. Eine solche Nichtwirksamkeit ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
  - ▷ rechtskräftige Verurteilungen (allerdings: „final liability“ statt „final conviction“ des Unternehmens selbst oder seines Top-Managements inkl. des Top-Managements in Tochterunternehmen) in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Menschenrechte, Verstößen gegen Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, zur Steuerrückzahlung oder zu wettbewerbswidrigem Verhalten;
  - ▷ nachweisliche Defizite in den Stakeholder-Dialog-Mechanismen, die integraler Bestandteil der Due-Diligence-Mechanismen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Unternehmen den Dialog mit einem Nationalen Kontaktpunkt der OECD verweigert oder ein solcher

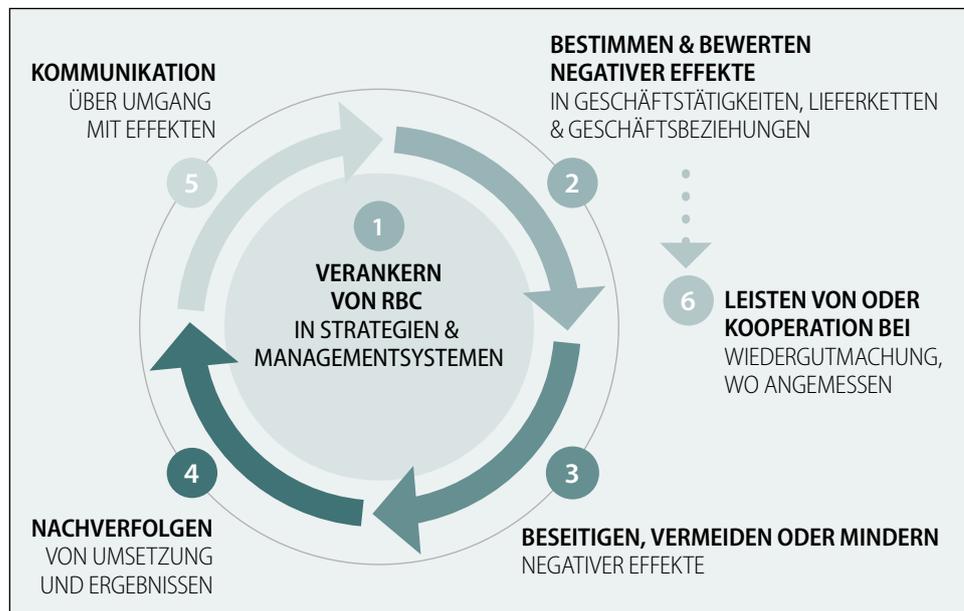


Abb. 1: Ablauf einer Menschenrechte-bezogenen Due Diligence gem. Empfehlungen der PSF.

<sup>16</sup> Vgl. PSF, a.a.O. (Fn. 1), S. 36.

<sup>17</sup> Vgl. PSF, a.a.O. (Fn. 1), S. 11.

<sup>18</sup> Schon in den Empfehlungen der PSF entnommen aus OECD, OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018, S. 22, abrufbar unter [OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf](https://www.oecd.org/de/verhaltenskodex/2018-10-26/leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf) (Abruf: 26.10.2022).

<sup>19</sup> Vgl. PSF, a.a.O. (Fn. 1), S. 34 f.

<sup>20</sup> Vgl. PSF, a.a.O. (Fn. 1), S. 40 f.

► Im Zweifelsfall sollte von einer strengeren Auslegung und damit von der Nicht-Taxonomiekonformität einer Wirtschaftsaktivität ausgegangen werden. ◀

Kontaktpunkt feststellt, dass ein Unternehmen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt. Selbiges Ergebnis liegt auch vor, wenn ein Unternehmen gegenüber dem Business and Human Rights Resource Centre nicht Stellung nimmt zu Anschuldigungen, die gegen es erhoben wurden.

Die Herleitungen der Empfehlungen der PSF räumen insbesondere dem Kontext der Achtung der Menschenrechte besonderen Stellenwert ein. Zu den drei weiteren Themenbereichen, die für die Beurteilung des Kriteriums des sozialen Mindestschutzes zu beachten sind, finden sich ergänzende Leitlinien aufgenommen.<sup>21</sup> Ebenso wird auf spezifische Fragen eingegangen, die sich für KMU oder auch für Banken und Versicherungsunternehmen stellen.<sup>22</sup>

Im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 18 Abs. 2 der Taxonomie-VO leitet die PSF ab, dass die Gegenüberstellung der Anforderungen gem. Art. 18 Abs. 1 mit den Ausführungen der SFDR zum darin enthaltenen DNSH-Kriterium zu einer einzigen Ergänzung der Anforderungen dieses Abs. 1 führen: Unternehmen, die in der Herstellung oder in dem Verkauf kontroverser Waffen engagiert sind, können keine Übereinstimmung mit dem Kriterium des sozialen Mindestschutzes erlangen. D.h. deren Wirtschaftstätigkeiten sind stets zur Gänze als nicht-taxonomiekonform auszuweisen.<sup>23</sup>

Im Hinblick auf die zukünftige Regulierung erhalten schließlich die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) einiges an Raum zugestanden. Die Empfehlungen enthalten im Ergebnis folgende Erleichterungen:

- Die Berichtspflichten gem. CSRD decken weitgehend die Anforderungen gem. Kriterium 1 für den sozialen Mindestschutz ab. Da diese Angaben extern geprüft werden, entfällt die einstweilen vorgesehene Notwendigkeit einer gesonderten Prüfung mittels Datenquellen wie jener der WBA.<sup>24</sup>
- Sofern die in Kraft gesetzte Endfassung der CSDDD im Einklang mit den Anforderungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte steht (womit gegenwärtig gerechnet wird), kann für Unternehmen im Anwendungsbereich dieser Norm ebenso davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen gem. Kriterium 1 für den sozialen Mindestschutz erfüllt werden.<sup>25</sup>

derungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte steht (womit gegenwärtig gerechnet wird), kann für Unternehmen im Anwendungsbereich dieser Norm ebenso davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen gem. Kriterium 1 für den sozialen Mindestschutz erfüllt werden.<sup>25</sup>

Mit der Einholung dieser Nachweise haben sich zunächst die berichtspflichtigen Unternehmen selbst zu befassen – nicht zuletzt im Lichte der Straf- und sonstigen Sanktionsbestimmungen, die an eine (Fehl-)Berichterstattung knüpfen. Aber z. B. auch der SFDR unterliegende Finanzmarktteilnehmer haben sich für die Berichterstattung, in die sie ihre Beteiligungsunternehmen einbeziehen, mit entsprechender Nachweisführung auseinanderzusetzen.

#### 4. Fazit

Die Empfehlungen der PSF sind in vielerlei Hinsicht zu begrüßen, zeigen die Ausführungen des vorgelegten Endberichts doch selbst deutlich auf, wie komplex die relevanten Abwägungen sind und von welcher Bedeutung das dabei erzielte Ergebnis ist. Damit leisten die Empfehlungen bereits einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung für die Zusammenhänge und Anforderungen des in Entstehung befindlichen Gesamtnormenrahmens zur Nachhaltigkeitstransparenz von Unternehmen. Darüber hinaus sind die inhaltlichen Vorschläge grundsätzlich nachvollziehbar und als zweckmäßig zu beurteilen, die in der Taxonomie-VO verfolgten Ziele zu erreichen.

Kurz gefasst unterstreichen sie die Notwendigkeit für ein Unternehmen, Due-Diligence-Mechanismen zu implementieren, die über den eng gesteckten Rahmen der „traditionellen“ finanziellen Due Diligence hinausgehen.<sup>26</sup> Diese sind auf sämtliche relevante Nachhaltigkeitsbelange zu erstrecken und sind daher in der Implementierung mit Herausforderungen für die Unternehmenspraxis verbunden; die Empfehlungen betonen dabei Aspekte, die sich in der Praxis erst langsam zu entwi-

ckeln beginnen – etwa im Hinblick auf Steuerpraktiken. Letztlich ist sie in diesen Punkten aber ebenso im Einklang mit regulatorischen Entwicklungen, die sich bereits in Gang gesetzt finden.<sup>27</sup> Dass die Implementierung der Empfehlungen der PSF die in den Anwendungsbereich der Taxonomie-VO fallenden Unternehmen vor große Herausforderungen stellen wird, ist dennoch anzunehmen. Und nicht immer werden aussagekräftige Nachweise vorgelegt werden können.<sup>28</sup>

Hierbei ist den unter die Taxonomie-VO fallenden Unternehmen zu empfehlen, dass weiterhin im Zweifelsfall von einer strengeren Auslegung und damit von der Nicht-Taxonomiekonformität von Wirtschaftsaktivitäten auszugehen sein wird. Dies kann im Zusammenhang mit der Bewertung von Investments durch Finanzunternehmen deren teilweise Klassifikation als „nicht-taxonomiekonform“ zur Folge haben – oder selbiges für den Ausweis von CapEx bzw. OpEx der „Kategorie c“<sup>29</sup> (Einzelmaßnahmen) für Nicht-Finanzunternehmen. Noch viel weitergehend kann – und wird wohl auch in den ersten Jahren der Umsetzung der vorgelegten Empfehlungen – die Nicht-Taxono-

21 Vgl. PSF, a. a. O. (Fn. 1), S. 46 ff.

22 Vgl. PSF, a. a. O. (Fn. 1), S. 53 ff.

23 Vgl. PSF, a. a. O. (Fn. 1), S. 32. Siehe dazu im Lichte gegenwärtiger Diskussionen Baumüller, IRZ 2022 S. 240.

24 Vgl. insb. PSF, a. a. O. (Fn. 1), S. 35 f.

25 Vgl. insb. PSF, a. a. O. (Fn. 1), S. 37.

26 Vgl. auch Baumüller/Needham/Scheid, DK 2022 S. 195.

27 Vgl. z. B. zur steuerlichen Due Diligence den RefE zu einem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen, abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Offenlegung\\_Ertragssteuerinformationen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Offenlegung_Ertragssteuerinformationen.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (Abruf: 26.10.2022).

28 Siehe auch PSF, a. a. O. (Fn. 13), S. 47: „In other words, there are indications that the minimum-safeguards clause is currently difficult to implement and that it cannot be relied on to drive large-scale uptake of respect for human rights by businesses. This is a concern because it could undermine sustainable finance in the current taxonomy, but it becomes even more problematic if not addressed when introducing social objectives.“

29 Vgl. Anhang 1 des del. RA zu Art. 8 der Taxonomie-VO, Pkt. 1.1.2.2.

► Ein zentrales Problem der vorgelegten Empfehlung betrifft deren rechtliche Verbindlichkeit. ◀

miekonformität aller Wirtschaftsaktivitäten eines unter den Anwendungsbereich der Taxonomie-VO fallenden Unternehmens die Folge sein, wenn es für sich selbst nicht die geforderten Nachweise erbringen kann. Diese drastische Konsequenz wird Druck aufbauen und so zu einem entsprechenden Bedeutungsgewinn sozialer Themenstellungen und entsprechender Due-Diligence-Mechanismen in den Unternehmen beitragen.

Ein zentrales Problem der vorgelegten Empfehlung betrifft deren rechtliche Verbindlichkeit. Per se kommt der Empfehlung keine Bindungswirkung zu; die Taxonomie-VO sieht darüber hinaus auch keine Möglichkeit vor, sie z. B. als delegierten Rechtsakt zu übernehmen und damit Verbindlichkeit erlangen zu lassen. Denkbar wäre es allenfalls, dass die EU-Kommission sie z. B. in ein FAQ-Dokument integriert, wie es solche schon zum Jahreswechsel 2021/22 veröffentlicht hat – denen allerdings ebenso keine Bindungswirkung zuzubilligen ist. Mangels anderer Verlautbarungen, auf die die Praxis für Auslegungszwecke zurückgreifen könnte, ist davon auszugehen, dass den Empfehlungen der PSF erneut eine hohe praktische Bedeutung zukommen wird. Dazu trägt der seitens des Kapitalmarkts und noch viel mehr des Enforcements auf Unternehmen in vielen EU-Mitgliedstaaten ausgeübte Druck bei, sich in ihren Rechtsauslegungen möglichst abzusichern.<sup>30</sup>

Vor allem aus Investoren-Perspektive bleiben weiterhin zahlreiche Fragen offen. Diese resultieren insbesondere aus dem Zusammenspiel von Taxonomie-VO und SFDR, wobei Letztere auf ähnliche Begriffe und Konzepte zurückgreift, im Detail aber unterschiedliche Zugänge zu verfolgen scheint. Insbesondere die Prüfpflichten im Hinblick auf den sozialen Mindestschutz, mit denen sich Investoren konfrontiert sehen, wird hier die Erarbeitung weiterer, z. T. pragmatischer Leitlinien unumgänglich machen.<sup>31</sup>

Was sich darüber hinaus aus den bereits geltenden Vorgaben der Taxonomie-VO zur Berichterstattung ableiten lässt, ist die Notwendigkeit, im Rahmen der qualitativen Angaben zum Berichtsprozess auf die von einem Unternehmen gewählten Vorgehensweisen einzugehen. Dies umfasst z. B. bereits eine Angabe dazu, ob bzw. inwieweit den Empfehlungen der PSF gefolgt wird (bzw. welche alternative Vorgehensweise gewählt wurde und aus welchen Gründen dies geschah). Darüber hinaus sollte vor allem auf Umstände eingegangen werden, die bei der Implementierung der Vorgaben besonders relevant waren, z. B. notwendige Auslegungen bzw. Modifikationen der Empfehlungen oder auch erforderliche Einschränkungen im Umfang der Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens, auf die sich die geforderten Mechanismen beziehen können.

Mit den nunmehr vorliegenden Regelungen zur Implementierung des Kriteriums des sozialen Mindestschutzes nehmen die Vorgaben der Taxonomie-VO weiter konkrete Gestalt an. Der Grundtenor der vergangenen Jahre ist dabei ein unveränderter: Auch durch Verzögerungen, die der EU-Kommission bzw. den von ihr beauftragten Institutionen zuzurechnen sind, bleibt den europäischen Unternehmen nur wenig Zeit, um die anspruchsvollen neuen Verpflichtungen zu analysieren und implementieren. Dies wird einige Zugeständnisse bzw. Entwicklungsschritte einfordern. Im Lichte dieses Umstands wird seitens der Prüfer und Enforcer mit entsprechendem Augenmaß an die Beurteilung der ersten Berichterstattungen zu gehen sein.

30 Die ESMA hat so die Angaben gem. Taxonomie-VO in ihr European Common Enforcement Priorities 2022 vom 28.10.2022 aufgenommen.

31 Siehe z. B. ISS ESG, Minimum Safeguards, Maximum Impact? Assessing Alignment with Minimum Safeguards in the EU Taxonomy, 2022, abrufbar unter <https://insights.issgovernance.com/posts/minimum-safeguards-maximum-impact-assessing-alignment-with-minimum-safeguards-in-the-eu-taxonomy/> (Abruf: 26.10.2022); Debevoise, The EU Platform on Sustainable Finance's Final Report on Minimum Safeguards, 2022, abrufbar unter <https://www.debevoise.com/insights/publications/2022/10/the-eu-platform-on-sustainable-finance-final> (Abruf: 26.10.2022).